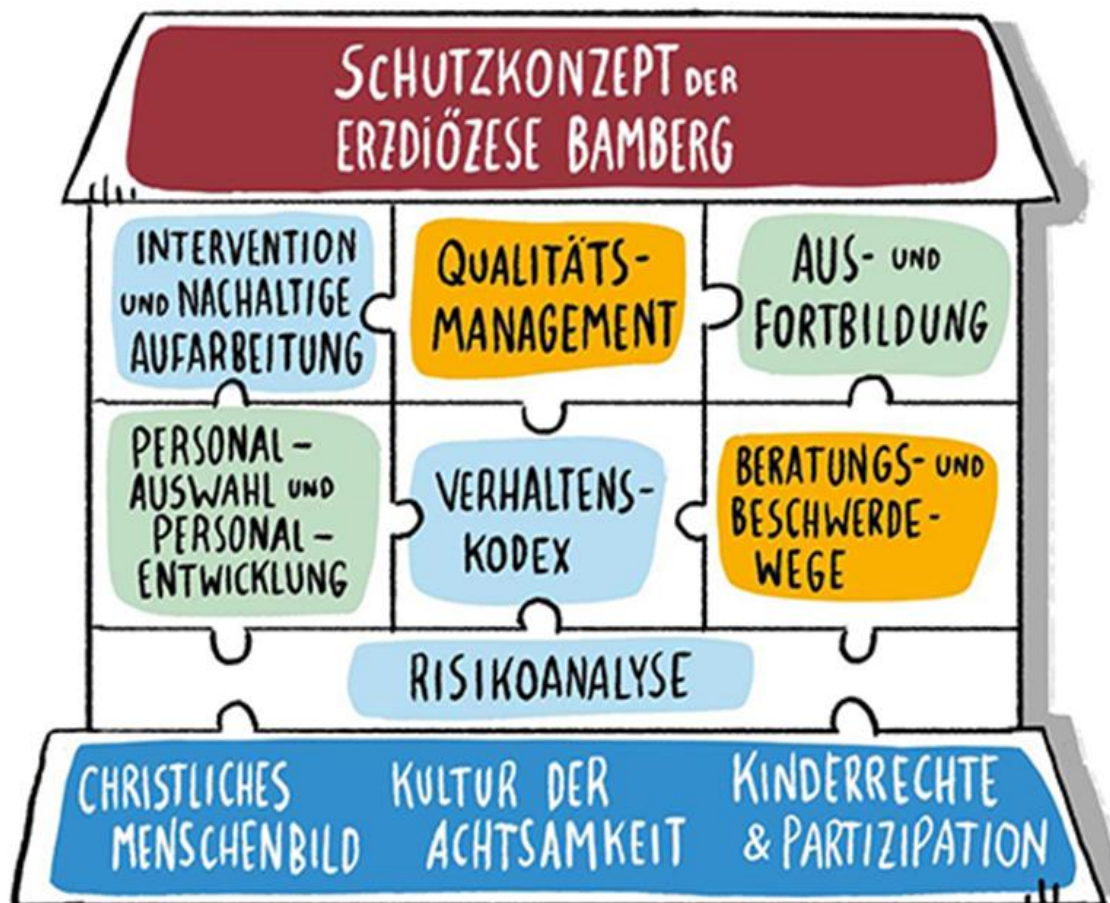


# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT IM KATH. SEELSORGEBEREICH GEISBERG-REGNITZTAL



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	2
1. Risikoanalyse .....	3
2. Personalauswahl und persönliche Eignung .....	4
3. Verhaltenskodex .....	4
4. Beratungs- und Beschwerdewege .....	5
5. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung/ Umgang mit Verdachtsfällen .....	6
Handlungsempfehlungen, wenn ich selbst die Vermutung habe, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist .....	7
Handlungsempfehlungen, wenn ein Kind auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt .....	7
Handlungsempfehlungen, wenn ich verbale oder körperliche (sexualisierte) Gewalt wahrnehme .....	7
Behandlung von Verdachtsfällen im Bereich Pastorales Personal der Erzdiözese Bamberg .....	8
6. Qualitätsmanagement .....	10
7. Aus- und Fortbildung .....	10
8. Schlussworte .....	11
9. Anhang .....	12
9.1 Erhebung zur Risikoanalyse .....	12
9.2 Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses .....	13
9.3 Verhaltenskodex der Erzdiözese Bamberg .....	14
9.4 Selbstverpflichtungserklärung .....	18
9.5 Ansprechpersonen und Beratungsstellen .....	20
9.6 Dokumentationsbogen .....	21

## VORWORT

Das folgende institutionelle Schutzkonzept entsteht im Rahmen der erlassenen Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutz- und Hilfsbedürftigen“ der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2019. Diese erteilt den wesentlichen Auftrag zur Erstellung eigener institutioneller Schutzkonzepte.

Es entsteht also eine Handreichung, die dabei helfen soll, Kinder, Jugendliche und erwachsene schutz- und hilfsbedürftige Menschen zu betreuen, zu begleiten, zu leiten, zu schulen. Diese dabei entstehende Handlungssicherheit soll ehrenamtlich Tätigen wie hauptberuflich tätigen Personen im Seelsorgebereich gleichermaßen zu Gute kommen.

Die Beschäftigung mit diesem Thema, soll nicht zu „vorschnellen Verurteilungen“ führen und auch nicht erreichen, dass man in jedem und jeder „mögliche Täter“ erkennt, sondern eine Kultur der Achtsamkeit in allen Tätigkeitsbereichen des Seelsorgebereichs etablieren, optimieren bzw. weiter fördern.

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Hierzu dient dieses Schutzkonzept.

Für den Einsatz zum Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen danken wir allen, die sich an dieser Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes beteiligt haben.

## 1. RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen und Gefährdungen in den Pfarreien des Seelsorgebereichs bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt hierzu: „Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räume und Situationen in Ihren Arbeitsbereichen macht es möglich, Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen.“

Um diesen Optimierungsbedarf im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal zu erfassen, wurden ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pfarreien per Email befragt (siehe Anhang 9.1) und das pastorale Personal konnte die Rückmeldungen in Dienstsitzungen ergänzen.

Folgendes wurde für den Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal dabei genannt:

- Generell muss das Thema Prävention sexualisierter Gewalt vermehrt angesprochen und verbreitet werden. Auch die Informationen über Präventionsschulungen müssen besser verteilt werden und die Teilnahme an diesen als verpflichtend kommuniziert werden. Ebenso muss bekannt gemacht werden, dass es normal ist das erweiterte Führungszeugnis vorzeigen zu müssen. Die EFZ müssen konsequent angefordert, geprüft und dokumentiert werden. Hierbei müssen v.a. die Hauptamtlichen dem Thema mehr Bedeutung geben und diesbezüglich besser mit ehrenamtlichen kommunizieren. Besonders bei der Einführung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter muss Prävention thematisiert werden und die Anforderungen dargelegt werden
- Auf (v.a. neue und junge) ehrenamtliche Mitarbeitende muss besser geachtet werden, Sie müssen in ihre Rolle eingeführt und im Hinblick auf Achtsamkeit auf eine angemessene Sprachkultur hingeführt werden.
- Bei nachgewiesener Grenzverletzung oder Gewalt (auch geringfügiger Art) gegenüber Kindern und Jugendlichen müssen Konsequenzen für den Ausführenden/die Ausführende folgen. Darüber darf nicht hinweggesehen werden.
- Leitungsstrukturen müssen klar geregelt sein. Es muss im Vorfeld einer Veranstaltung geklärt sein, wer Hauptverantwortlicher ist.
- Bei Übernachtungen, v.a. in Häusern mit wenigen Räumen, ist die Geschlechtertrennung zu beachten, auch bei den Leitungspersonen.
- Bei Veranstaltungen (Gruppenstunden etc.) in Pfarrheimen ist meist die Möglichkeit geben, dass auch fremde Personen ins Gebäude kommen könnten. Diese Gegebenheit sollte von den leitenden Personen bedacht werden.
- In Seußling sind der Pfarrhof und die Zugangswege nicht beleuchtet. Dies sollte bei der Durchführung von Veranstaltungen bei Eintritt der Dunkelheit bedacht werden.

## 2. PERSONALAUSWAHL UND PERSÖNLICHE EIGNUNG

Haupt- und ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden. In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. In Arbeitsbereichen mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind nur Personen beschäftigt, die nicht im Sinne des § 72 a SGB VIII einschlägig vorbestraft sind. Deswegen müssen Mitarbeitende in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen.

Alle Hauptamtlichen sind verpflichtet im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis bei ihrem Anstellungsträger vorzulegen. Auch für Ehrenamtliche empfiehlt sich diese Regelung. Welche Mitarbeitenden zur Vorlage eines EFZ verpflichtet sind, ist der Anlage 9.2 zu entnehmen.

Neben der Vorlage des EFZ, soll die Person, die mitarbeiten möchte, in einem Gespräch über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt informiert werden, sowie den Verhaltenskodex (siehe 3. und Anhang 9.3) und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 9.4) unterschreiben.

Während des Einsatzes achtet die Leitung auf die Persönlichkeit und aktuelle Qualifikationen der Mitarbeitenden.

## 3. VERHALTENSKODEX

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher und wohl fühlen. Wenn Menschen sich öffnen, um ihren Glauben in der Gemeinschaft zu leben, werden sie verletzlich. Immer dann, wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann. Damit die Verwundbarkeit von Menschen nicht ausgenutzt wird, ist es sinnvoll gemeinsame Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Die Erzdiözese Bamberg hat einen allgemeinen Verhaltenskodex für verbindlich erklärt (siehe Anhang 9.3). Dieser soll auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal als Grundlage für die Ausführung ihrer Tätigkeiten gelten und von ihnen anerkannt, unterschrieben und befolgt werden.

Der Verhaltenskodex definiert Regeln, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Er soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen geben. Durch den Verhaltenskodex können professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig reflektiert werden.

Wir fördern in unserem Seelsorgebereich eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird von allen Seiten sehr offen, konstruktiv und abhängig von der jeweiligen Situation individuell umgegangen.

Bei Missachtung des Verhaltenskodex sind die nachfolgenden Punkte 4 und 5 anzuwenden.

#### 4. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Für ein wirkräftiges Institutionelles Schutzkonzept braucht es interne und externe Kontaktpersonen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt, zur Intervention sowie für den Umgang mit Fällen und zu deren Aufarbeitung. Allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Ihrem Arbeitsumfeld muss klar sein, wie man sich beschweren kann und wohin man sich im Fall von Grenzmissachtungen wenden kann.

Grundsätzlich können Beschwerden bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Seelsorgebereichs persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder ähnlichem vorgetragen werden. Alle Mitarbeiter müssen die an sie herangetragenen Beschwerden, anhören, ernstnehmen und gegebenenfalls an die nächsthöhere Beschwerdeinstanz weiterleiten. Es ist auch möglich für eine Beschwerde externe Ansprechpartner zu kontaktieren (siehe Anhang 9.5)

Offizielle Ansprechperson zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal ist die Bildungsreferentin Frau Ulrike Alt, erreichbar unter der Telefonnummer 01 59 / 03 04 13 93 oder per Email: [ulrike.alt@erzbistum-bamberg.de](mailto:ulrike.alt@erzbistum-bamberg.de).

Es ist im Verdachtsfall ratsam, Kontakt zu Beratungsstellen aufzunehmen, die sich auf das Thema: „sexueller Missbrauch“ spezialisiert haben. Nie sollte alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgegangen werden. Wenn ein Verdachtsfall besteht, ist sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Hierbei sei auch auf die speziell für ehrenamtlich tätige Personen erstellte Infobroschüre „Miteinander achtsam leben - Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen“ von der Präventionsstelle des Erzbistums Bamberg (erschienen Januar 2020) verwiesen.

Personen, die eine Beschwerde formulieren, haben ein Recht auf Feedback und werden über den Sachstand, sowie Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten informiert. Beschlossene Maßnahmen müssen von den verantwortlichen Mitarbeitern eingeleitet und in ihrer Umsetzung überprüft werden.

Neben der Dokumentation des Beschwerdeverfahrens gibt es eine Auswertung der Beschwerde um gegebenenfalls wiederkehrende Probleme oder Folgeprobleme zu erkennen und eine Überprüfung, bzw. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens zu ermöglichen.

Regelmäßige Feedbackrunden und Auswertungen auf Fahrten und Veranstaltungen sollen selbstverständlich Anwendung finden um so einen offenen Umgang mit Kritik und Beschwerden zu schaffen.

## 5. INTERVENTION UND NACHHALTIGE AUFARBEITUNG / UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchs-beauftragten zu melden. Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden. In den gesamten Ausführungsbestimmungen bezieht sich der Text nicht nur auf die genannten Kinder als Schutzbefohlene, sondern immer auch auf Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, die meldende Person kann sich entweder direkt an die Ansprechperson im Seelsorgebereich, an die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Handlungsempfehlungen, wenn ich selbst die Vermutung habe, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist

- **Wahrnehmen und dokumentieren:** Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter bzw. der vermutlichen Täterin! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen (siehe Anhang 9.6) Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!
- **Sich selbst Hilfe holen:** Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- **Kontakt mit Ansprechperson aufnehmen:** Fachliche Beratung einholen. Weiterleitung an Ansprechpartner/-innen im Erzbistum Bamberg

Handlungsempfehlungen, wenn ein Kind auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt

- **Ruhe bewahren:** Keine überstürzten Aktionen.
- **Zuhören, Glauben schenken** und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. ABER: Nicht drängen. Kein Verhör.
- **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:** „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- Versichern, dass das Gespräch **vertraulich** behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“ Aber auch erklären: „Ich selber werde mir Rat und Hilfe holen!“
- **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben:** Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Gespräch, Fakten und Situation **dokumentieren** (siehe Anhang 9.6)
- **Kontaktaufnahme** und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit einer **Ansprechperson** bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- 

Handlungsempfehlungen, wenn ich verbale oder körperliche (sexualisierte) Gewalt wahrnehme

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Beobachtenden zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

- **Einschreiten** und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

- Bedürfnisse der/des Betroffenen erfragen und umsetzen.
- Gegebenenfalls Gespräch mit übergriffiger Person führen.
- Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
- Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die übergriffige Person beraten.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren.
- Eventuell zur weiteren Aufarbeitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
- Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Falls man sich im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher ist, empfiehlt es sich, Unterstützung bei der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg oder einer Fachberatungsstelle zu holen.

Ein wichtiger Bestandteil der Intervention und Aufarbeitung, v.a. für die ersten Ansprechpersonen, bei allen beschriebenen Möglichkeiten ist die **Dokumentation** des Vorfalles. Hierzu soll der Dokumentationsbogen im Anhang (9.6) verwendet werden.

Wird der Erzdiözese Bamberg ein Fall sexualisierter Gewalt gemeldet, wird folgender Ablauf in Gang gesetzt:

#### Behandlung von Verdachtsfällen im Bereich Pastorales Personal der Erzdiözese Bamberg

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/des zuständigen Personalsachbearbeiters, Leitung des Pastoralen Personal sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch den Leitenden Pfarrer erfolgte, wird dieser auch durch die Missbrauchsbeauftragte informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch die Leitung des Pastoralen Personals. Es erfolgt Information an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Seelsorgeteam/Pastoralteam, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung. Bei Bedarf ist ein Informationsabend durchzuführen.

6. Treffen des Arbeitsstabs; dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
7. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt.
8. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Informationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Gremien und betroffenen Gemeindemitglieder. Vermittlung von Beratungsstellen, Beratungs-, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
9. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Pfarrei wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision von der Bistumsleitung verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System, welche klärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
10. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
11. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Wichtig ist eine nachhaltige Aufarbeitung sowie das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in der Krisensituation und darüber hinaus. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten, insbesondere die Möglichkeit von externer Begleitung und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

In jedem Fall von Intervention ist es ratsam, sich über das bestehende eigene System hinaus auch externe Hilfe zu holen, da der Blick über das irritierte System hinaus ermöglicht werden kann. Die entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

## 6. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird vom jeweiligen Verantwortlichen sichergestellt, dass der Verhaltenskodex des Erzbistums Bamberg anerkannt und dies in der Selbstverpflichtungserklärung auch unterschrieben wird. Der leitende Pfarrer, trägt Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Mitarbeitenden, die ein erweitertes Führungszeugnis (laut Empfehlungen Anlage 9.2) vorlegen müssen. Diese Verpflichtung kann er auf die Verantwortlichen in den Pfarreien, die Ansprechperson im Seelsorgebereich und die Verwaltungsleitung übertragen. Die Dokumentation hierzu wird in den jeweiligen Pfarreien gesammelt.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarreien im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal von der Verwaltungsleitung auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Das erweiterte Führungszeugnis, darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und ist für ehrenamtlich Tätige 5 Jahre gültig. (Gültigkeit für hauptamtlich Tätige 3 Jahre) Auch die notwendigen Schulungen, die alle Mitarbeitende verpflichtend besuchen müssen, werden dokumentiert und ggf. müssen die Mitarbeitenden zu deren Besuch aufgefordert werden. Selbstverständlich ist in jedem Gremium (z.B.- PGR, Leiterrunden, etc.) die Möglichkeit gewahrt, dass Kinderrechte, die Kultur der Achtsamkeit und insbesondere das christliche Menschenbild eingebracht und thematisiert werden können.

Das Schutzkonzept soll regelmäßig überprüft und überarbeitet bzw. fortgeschrieben werden. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden. Es wird auf den Homepages des Seelsorgebereichs veröffentlicht und kann in den Pfarrbüros eingesehen werden.

Des Weiteren sollen die Kontaktmöglichkeiten der Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt im gesamten Seelsorgebereich, insbesondere auch auf allen Homepages bekannt gemacht werden.

Die Ansprechperson im Seelsorgebereich trägt dafür Sorge, dass genügend Präventionsschulungen und Fortbildungsveranstaltungen für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden stattfinden bzw. sie Informationen über solche Veranstaltungen auf Diözesanebene erhalten.

## 7. AUS- UND FORTBILDUNG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt braucht vielfältiges und immer wieder aufzufrischendes Wissen. Auch die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten ist nötig und braucht neue Anstöße. Mitarbeitende und Leitung benötigen Informationen zu Strategien von Tätern und Täterinnen, zu den Auswirkungen auf von sexualisierter Gewalt betroffene Einzelpersonen und Organisationen, sowie Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten. Dies geschieht in

verpflichtenden Präventionsschulungen: „Kultur der Achtsamkeit“, mit dem Ziel größerer Handlungssicherheit. Haupt- und Ehrenamtliche lernen, sensibler und angemessener mit Grenzachtung umzugehen, Gefährdungslagen zu erkennen, das Wissen über Handlungsmöglichkeiten und Verfahrenswege im Falle von sexualisierter Gewalt zu erweitern und Hilfen für Schutzbefohlene und Ansprechpersonen zu kennen.

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen. Je nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen haben die Schulungen einen unterschiedlichen Stundenumfang (3 – bis 12-stündig). Im Sinne von Nachhaltigkeit braucht es auch nach der ersten verpflichtenden Schulung regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen zu Präventionsthemen. Angebote hierzu finden sich in den jeweiligen Fortbildungsprogrammen der Erzdiözese Bamberg bzw. werden von den Verantwortlichen im Seelsorgebereich initiiert.

## 8. SCHLUSSWORTE

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes, welche hauptsächlich von der ernannten Ansprechperson im Seelsorgebereich, Frau Ulrike Alt, erfolgte, zeigte sich, wie wenig sich die Mitarbeitenden im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal bisher mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigt haben. Bei der Befragung zur Risikoanalyse schienen viele Ehrenamtliche überfordert und auch bei den hauptamtlichen und verantwortlichen Mitarbeitern besteht noch keine Routine bei Gesprächen über dieses Thema und bei der Einholung der nötigen Unterlagen ihrer Mitarbeitenden.

So ist es wichtig, dieses Schutzkonzept als ein Vorläufiges anzusehen und es wird auch notwendig sein, dieses zeitnah zu überarbeiten und weiterzuschreiben. Denn bei der Umsetzung dieses Konzeptes und dadurch einhergehenden intensiveren Beschäftigung damit, werden alle Beteiligten besser in das Thema hineinwachsen und Verbesserungen und Ergänzungen müssen im Konzept aufgenommen werden.

Es bleibt zu wünschen, dass es im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal schnell zu einem routinierten, standardisierten und selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt kommt und den Mitarbeitenden die Erfüllung dieses Konzeptes bald leicht von der Hand geht.

## 9. ANHANG

### 9.1 ERHEBUNG ZUR RISIKOANALYSE

Folgende Fragen wurde von der Ansprechperson Frau Ulrike Alt an ehrenamtliche Mitarbeitende in den Pfarreien des Seelsorgebereichs per E-Mail verschickt:

*Ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist die **Risikoanalyse**. Durch sie wird geprüft, ob Strukturen (zum Beispiel besondere Abläufe, Verantwortlichkeiten) oder arbeitsfeldspezifische Risiken (zum Beispiel bestimmte Zielgruppen, ein besonderes Vertrauensverhältnis, ...) in der eigenen Kirchengemeinde bestehen, die (sexualisierte) Gewalt oder Grenzüberschreitungen begünstigen oder ermöglichen.*

*Die gewonnenen Erkenntnisse bilden dann die Grundlage für die Entwicklung und Anpassung von Schutzkonzepten und für Veränderungen in der Organisation.*

*Durch die Risikoanalyse wollen wir notwendige **präventive Schlussfolgerungen** ziehen und so eine **Kultur der Achtsamkeit** schaffen, die sowohl (ehrenamtliche) Mitarbeiter wie auch die Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Senioren etc.) vor (sexualisierter) Gewalt schützt.*

**So bitte ich euch nun**, mir für euren Bereich, in dem ihr ehrenamtlich tätig seid, für die aktuelle Situation bei euch vor Ort und bezogen auf eure Zielgruppe, die ihr anspricht, folgende Fragen zu beantworten (gerne auch nur in Stichpunkten und es muss auch nicht zu jeder Frage eine Antwort erfolgen):

1. **Personalauswahl:** In welchem Bereich bist du/sind Sie ehrenamtlich tätig? Wie wird man in dem Bereich ehrenamtlicher Mitarbeiter? Wurde mit dir/Ihnen bisher in irgendeiner Form (Schulung, Gespräch, Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex) das Thema "Prävention (sexualisierter) Gewalt" besprochen? Wie ist das Verhältnis der Mitarbeitenden untereinander und zu Hauptamtlichen (Vertrauen/Misstrauen, Machtverhältnisse, klare Ablauf- und Entscheidungsstrukturen, Beschwerdewege)? Welche Schlussfolgerungen ziehst du/ziehen Sie aus deinen/Ihren Antworten hierzu? Siehst du/Sehen Sie darin Risiken für die Zielgruppe/ das Arbeitsfeld, dass dadurch Grenzverletzungen möglich sind?
2. **Arbeitsfeldspezifische Risiken:** Gibt es Risiken, die einfach in der Arbeit an sich begründet liegen? (Eins-zu-eins-Situation, Vertrauensverhältnis, Alter der Zielgruppe, Verhältnis zwischen Mitarbeitern und zu Betreuenden/Zielgruppe, Hilfe beim Umziehen der Ministranten, Aktionen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Übernachtungen, Ausflüge, Zeltlager...) Wenn ja welche? Und gibt es hier schon Präventionsmaßnahmen? Gibt es Regeln, wie miteinander umgegangen wird (mit oder ohne Einbezug der Zielgruppe)? Wie wird mit Fehlverhalten/Regelverstößen umgegangen?
3. Risiken aufgrund **räumlicher Gegebenheiten:** Gibt es örtliche Gegebenheiten, die eine Grenzverletzung oder Gewalt ermöglichen (abgelegene Räume, Sanitäreinrichtungen, Sakristei, etc.)? Kommen externe Personen ins Pfarrheim? Werden Übernachtungen in Jugendräumen/Pfarräumen durchgeführt? Gibt es Transportsituationen? Zeltlager? Fahrten? Ausflüge? Gibt es schon Regelungen/Lösungen, die hier zur Prävention umgesetzt werden/wurden?
4. Was dir/Ihnen sonst noch einfällt.../Was du/Sie noch anmerken möchtest/möchten..., z.B. **"In dieser Situation meiner ehrenamtlichen Tätigkeit habe ich mich gefragt, ob das so passt..."**

Eure Antworten werden anonymisiert, ohne Rückschlüsse auf bestimmte Personen in das Schutzkonzept mit aufgenommen. Sie werden aber eventuell auf spezielle Gegebenheiten vor Ort bezogen, z.B. "Im Pfarrheim Litzendorf ist zu beachten...".

## 9.2 EMPFEHLUNG ZUR VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein EFZ	Begründung
1. Hauptamtliches Personal	Personal, das vom Erzbistum Bamberg oder einer Kirchenstiftung angestellt wird.	JA	Laut offiziellen Vorgaben des Erzbistums Bamberg ist ein EFZ für alle Angestellten verpflichtend.
2. Leiter von Gruppen oder Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentliche Treffen mind. 6 Wochen	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Zum Beispiel Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontakts unterstellt werden.
3. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen in Anwesenheit einer leitenden Person. Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsinger Aktionen	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
4. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel bei Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer leitenden Person	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
5. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Bei weiterführenden Fragen siehe Handreichung zum Thema erweitertes Führungszeugnis der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg (<https://praevention.erzbistum-bamberg.de/material>)

### 9.3 VERHALTENSKODEX DER ERZDIÖZESE BAMBERG

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn Menschen in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht und missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

#### **Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt**

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitarbeitende oder Verantwortliche vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurden.
- Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.
- In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes respektiert werden. Die Minderjährigen entkleiden sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit dem verletzten Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.

### **Interaktion, Kommunikation**

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

### **Veranstaltungen und Reisen**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

### **Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten**

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und

- Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Richtlinien zu Interaktion und Kommunikation sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (Messenger Dienste) und privaten Chats analog gültig. Eine dritte Person oder mehr Empfängerinnen oder Empfänger ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## 9.4 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

**Verpflichtungserklärung  
für alle Beschäftigten der Erzdiözese Bamberg  
sowie der Kirchenverwaltungen, Kirchenstiftungen und Stiftungen**

---

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
------------	-----------	----------------

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit und ohne Behinderungen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und mit erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männer begangen worden sind und ebenso, wenn sie Kenntnis von Grenzverletzungen an den ihnen anvertrauten Menschen erlangt haben. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit und ohne Behinderung seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und für ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männern bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und achte meine eigenen Grenzen. Ich setze mich aktiv und auf allen Ebenen für eine Kultur der Grenzachtung ein. Dies befolge ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Im Falle des Verdachts eines gewalttätigen oder sexuell übergriffigen Verhaltens setze ich mich für die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in meinem beruflichen Umfeld ein. Dazu ziehe ich auch fachliche (professionelle) Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die zuständigen Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für das Erzbistum Bamberg, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen. Ein entsprechendes Informationsblatt habe ich erhalten.

6. Staatliche Vorgaben in meiner beruflichen Arbeit werden durch die Standards des Schutzkonzepts für Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Bamberg ergänzt.

Diese Verpflichtungserklärung ist für mich persönlich Bekräftigung und nach außen Bekenntnis zu einem christlichen und menschenwürdigen Umgehen mit Nähe und Distanz.

---

Ort und Datum Unterschrift

*Stand 01.07.2015*

## 9.5 ANSPRECHPERSONEN UND BERATUNGSSTELLEN

### **Ansprechperson im Seelsorgebereich Geisberg-Regnitztal**

Frau Ulrike Alt

Tel.Nr.: 01 59 / 03 04 13 93

Email: [ulrike.alt@erzbistum-bamberg.de](mailto:ulrike.alt@erzbistum-bamberg.de)

### **Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg**

Frau Monika Rudolf und Herr Michael Reisbeck

Kleberstraße 28

96047 Bamberg

Tel.Nr.: 09 51 / 5 02 -16 42 oder -16 40

Email: [monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de](mailto:monika.rudolf@erzbistum-bamberg.de)

Email: [michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de](mailto:michael.reisbeck@erzbistum-bamberg.de)

### **Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs oder von Grenzverletzungen im Bereich der Erzdiözese Bamberg**

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Frau Eva Hastenteufel-Knörr

Ringstraße 31

96117 Memmelsdorf

Tel.Nr.: 09 51 / 40 73 55 25

Fax: 09 51 / 40 73 552 6

Email: [kanzlei-hastenteufel@t-online.de](mailto:kanzlei-hastenteufel@t-online.de)

### **Notruf bei sexualisierter Gewalt**

Ansprechpartnerinnen: Ute Staufer, Marlies Fischer

Heiliggrabstraße 14

96052 Bamberg

Tel.Nr.: 09 51 / 98 68 7-30

Email: [notruf@skf-bamberg.de](mailto:notruf@skf-bamberg.de)

Internet: [www.skf-bamberg.de](http://www.skf-bamberg.de)

### **Caritas Beratungshaus Geyerswörth**

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern


Geyerswörthstraße 2

96047 Bamberg

Tel.Nr.: 09 51 / 2 99 57 30

Email: [erziehungsberatung.bamberg@caritas-bamberg-forchheim.de](mailto:erziehungsberatung.bamberg@caritas-bamberg-forchheim.de)

## 9.6 DOKUMENTATIONSBOGEN



**Dokumentation des Gesprächs mit**

**In welcher Situation und unter welchen Rahmenbedingungen fand das Gespräch statt?**

**Über welche Zeit und welchen Ort wird berichtet?**

**Inhalte, möglichst im Wortlaut und in der Reihenfolge, in der sie Ihnen berichtet wurden**

**Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen**